

<p style="text-align: center;">Satzungstext alt (geänderte Textstellen unterstrichen)</p>	<p style="text-align: center;">Änderungstext</p>
<p style="text-align: center;"><u>Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom</u></p>	<p style="text-align: center;">Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom</p>
<p><u>Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 15.03.2005 aufgrund der §§ 2,7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) - in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:</u></p>	<p>Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 2013 aufgrund der §§ 2,7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) – in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:</p>
	<p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom 23.03.2005 (Amtsblatt Stadt Köln 2005, Nr. 16, S. 171) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 14.Mai 2006 (Amtsblatt Stadt Köln 2006, Nr. 23, S. 347) wird wie folgt geändert:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Zweckbestimmung</p> <p>(1) Die Stadt Köln errichtet und unterhält zur Unterbringung obdachloser Personen Unterkünfte. Die Unterbringung zur Vermeidung und Beseitigung von Obdachlosigkeit ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 41 Abs. 1 I) GO NRW.</p> <p>Obdach wird nur vorübergehend gewährt. Die Unterbringung erfolgt mit dem Ziel, die aufgenommenen Personen durch soziale Hilfen zu befähigen, unabhängig von ihnen zu leben.</p> <p>(2) Die Stadt Köln errichtet und unterhält zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz über</p>	

<p>die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz- FlüAG - und dem Landesaufnahmegesetz – LAG-, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, ergeben, Übergangwohnheime.</p> <p>Die Übergangwohnheime dienen der vorläufigen Unterbringung des in § 2 Landesaufnahmegesetz genannten Personenkreises, der vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, sowie der vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern und eingereisten obdachlosen Ausländern, die auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes untergebracht werden müssen.</p> <p>Während der Unterbringung werden die aufgenommenen Personen mit sozialen Hilfen begleitet.</p> <p>(3) Die Standorte aller Übergangwohnheime, Obdachloseneinrichtungen und sonstiger zur Unterbringung erforderlichen Objekte, im folgenden „Einrichtungen“ genannt, sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. <u>Der Oberbürgermeister kann zu dem Bestand der errichteten und unterhaltenen Unterkünfte, Gebäude, Wohnungen und Räume auf- oder aus dem Bestand herausnehmen.</u> Die Änderungen des Bestandes sind im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt zu machen.</p>	<p>Der Oberbürgermeister kann durch schriftliche Festlegung weitere Objekte in den Bestand aufnehmen oder streichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufnahme</p> <p>(1) Zur Aufnahme in eine Einrichtung bedarf es eines schriftlichen Einweisungsbescheides der Stadt Köln. Bei der Auswahl der Unterkunft werden, soweit möglich und vertretbar, die besonderen Belange und Merkmale des Aufzunehmenden (z. B. Größe und Struktur der Familie, Erkrankungen, Schule, Arbeitsstelle) berücksichtigt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung bzw. einen bestimmten Raum der Einrichtung besteht nicht.</p> <p>(2) Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.</p> <p>(3) Mit der Aufnahme sind die Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung gebunden und haben den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Objektverwaltung beauftragten Personen Folge zu leisten.</p>	

§ 3

Ausstattung der Einrichtungen und Einbringung und Aufbewahrung beweglicher Habe

- (1) Die Räume in den Einrichtungen gem. § 1 Abs. (2) können von der Stadt Köln entsprechend der eingewiesenen Personenzahl ausreichend möbliert werden. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Einrichtung und dürfen von den Bewohnern bei deren Auszug nicht mitgenommen werden. Die Ausstattung des zugewiesenen Raumes mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Köln. Bewohner haben bei Einzug keinen Anspruch auf eine neuwertig renovierte Unterkunft. Die Möblierung der Einrichtungen gem. § 1 Abs. (1) obliegt den Bewohnern.
- (2) Die Stadt Köln ist berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbereich mit technischen Sicherungsmaßnahmen auszustatten.
- (3) Die Stadt Köln ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Bewohner beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen und entsprechend Absatz 4 zu verfahren.
- (4) Soweit ein Bewohner nicht in der Lage ist, seine bewegliche Habe zur Zeit des Einzuges selbst unterzubringen, kann sie durch die Stadt Köln gegen Aushändigung eines Einlagerungsscheines eingelagert werden. Das eingelagerte Gut ist binnen eines Monats nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückzunehmen. Wird es innerhalb dieser Frist nicht zurückgenommen und bleibt eine zur Abholung gesetzte Frist von einem weiteren Monat unbeachtet, ist die Stadt Köln befugt, das eingelagerte Gut zu verwerten. Steht der Wert des Gutes nach Prüfung der Verwertbarkeit in keinem Verhältnis zum zu erzielenden Erlös, kann die Stadt Köln an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben. Auf die Folgen ist in der Fristsetzung hinzuweisen. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Erlös ist dem Bewohner nur dann auszuführen, wenn innerhalb eines Monats nach den in Satz 3 genannten Fristen Ansprüche geltend gemacht werden.
- (5) Die Stadt Köln übernimmt für die von den Bewohnern eingelagerten Gegenstände lediglich Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 4

Zutritt zu den Räumen der Einrichtungen

- (1) Beauftragte der Stadt Köln sind in begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Gefahr im Verzug, berechtigt, die Wohnungen und Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Bewohner zu betreten.
- (2) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Köln bestimmten Besuchern das Betreten einer Einrichtung und einzelner Räume auf Zeit oder Dauer untersagen.
- (3) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. (2) liegt insbes. vor:
 - a) bei Verstößen gegen die Hausordnung,
 - b) Belästigung von Bewohnern,
 - c) Störung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtungen.

§ 5

Erlaubnispflicht und Hausordnung

- (1) Die schriftliche Erlaubnis der Stadt Köln ist erforderlich für:
 - a) die Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen in den Einrichtungen,
 - b) die Ausübung eines Gewerbes in den Einrichtungen,
 - c) das Anbringen von Firmentafeln, Reklameschildern oder sonstigen Werbeeinrichtungen,
 - d) das Anbringen von Antennen, Satellitenanlagen und sonstiger elektrischer Anlagen und Geräte,
 - e) das Aufstellen und den Betrieb von Ölöfen und anderen Heizquellen und Heizgeräten,
 - f) das Aufstellen und den Betrieb von eigenen Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Herden u.ä. in den Einrichtungen gem. § 1 Abs. (2),
 - g) die Tierhaltung,
 - h) die Beherbergung von Besuchern, Aufnahme von Dritten, Überlassung an andere Personen,
 - i) das Einbringen von eigenem Mobiliar in Einrichtungen gem. §1 Abs. (2),
 - j) das Abstellen von Fahrzeugen und Transportmitteln auf dem Gelände der Einrichtungen.
- (2) Weitere Rechte und Pflichten der Bewohner werden durch eine Hausordnung geregelt.

<p style="text-align: center;">§ 6 Benutzungsgebühren</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der jeweiligen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Auskunftspflicht</p> <p>Die Benutzer der Einrichtungen haben auf Verlangen die Tatsachen, die für die Gewährung der Unterbringung maßgebend sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Renovierung, Instandhaltung</p> <p>(1) Der Bewohner ist verpflichtet, in der Unterkunft oder Wohnung befindliche Warmwasserbereiter auf seine Kosten mindestens einmal jährlich fachgerecht warten zu lassen. Falls die Stadt Köln diese Maßnahme von sich aus veranlasst, hat der Bewohner die hieraus entstandenen Kosten auf schriftliche Anforderung hin zu ersetzen.</p> <p>(2) Tritt in der Unterkunft oder Wohnung ein Mangel auf, so muss dies der Bewohner einem für die Einrichtung Beauftragten der Stadt Köln unverzüglich mitteilen. Liegt die Ursache des Schadens nicht im Verschulden des Bewohners, trägt die Stadt Köln die Gesamtreparaturkosten. Der Bewohner haftet der Stadt Köln für Schäden, die er selbst, seine Familienmitglieder, Besucher sowie von ihm beauftragte Handwerker schuldhaft oder grob fahrlässig verursacht haben.</p> <p>(3) In den Unterkünften und Wohnungen der Einrichtungen gem. § 1 Abs. (1) sind während der Dauer der Unterbringung von den Bewohnern Schönheitsreparaturen durchzuführen. Zu den Schönheitsreparaturen gehören insbesondere das Tapezieren, Streichen der Wände und Decken, das Streichen von Fußböden, Fußleisten, Fensterbänken und Heizkörpern und der Innenanstrich der Türen und Fenster.</p> <p>Die Schönheitsreparaturen sind fachgerecht in angemessenen Zeiträumen auszuführen. <u>Als angemessen sind nachstehende Fristen anzusehen bei:</u></p>	<p>Als angemessen sind regelmäßig nachfolgende Fristen anzusehen:</p>

Küche, Kochnische, Bad/Duschanlageraum
alle 3 Jahre
Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer, Diele/Flur, Toilette
alle 5 Jahre
Sonstigen Nebenräumen
alle 7 Jahre

- (4) Kommt der Bewohner seinen Verpflichtungen zur Ausführung von Schönheitsreparaturen gem. Absatz 3 nicht nach, kann die Stadt Köln diese bei Auszug auf Kosten des Bewohners durchführen lassen, unabhängig vom Grund der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

§ 9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet:
- a) durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung durch die Bewohner,
 - b) im Falle einer in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist mit deren Ablauf,
 - c) durch den Widerruf der Stadt Köln,
 - d) das Ableben der eingewiesenen Person.
- (2) Der Verzicht ist gegenüber einem für die Einrichtung Beauftragten der Stadt Köln zu erklären.
- (3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gem. Abs. 1 a) – 1 c) ist die Unterkunft oder Wohnung geräumt, besenrein und mängelfrei zu übergeben. Die Schlüssel sind einem für die Einrichtung Beauftragten der Stadt Köln auszuhändigen.
- (4) Werden bei der Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung Mängel festgestellt, die auf unsachgemäße Behandlung durch die bisherigen Bewohner zurückzuführen sind, ist die Stadt Köln berechtigt, diese auf Kosten der bisherigen Bewohner fachgerecht beseitigen zu lassen.
- (5) Wird das Benutzungsverhältnis widerrufen und die Unterkunft oder Wohnung nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Stadt Köln berechtigt, die bewegliche Habe auf Kosten des Bewohners zu entsorgen, wenn diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auszug abgeholt wurde. Einer gesonderten Fristsetzung bedarf es hierbei nicht. § 3 Abs. (4) und (5) bleiben hiervon unberührt.

Neu:

- e) durch Aufgabe und Auszug aus der Unterkunft.

(6) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gem. Abs. (1) d) ist die Stadt Köln nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln. Die Stadt Köln ist berechtigt, in diesem Fall die Räumung der Unterkunft oder Wohnung und die Einlagerung der beweglichen Habe unverzüglich zu veranlassen. Hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen gelten die Vorschriften zu § 3 Abs. (4) und (5) entsprechend.

Neu:

(7) Wird das Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 1 a),b) oder e) beendet und die Unterkunft oder Wohneinheit nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Stadt Köln berechtigt, unverzüglich die Räumung der Unterkunft oder Wohneinheit und die Einlagerung der beweglichen Habe zu veranlassen. Hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen gelten die Vorschriften zu § 3 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 10 Fristablauf, Widerruf, Verlegung, Räumung

- (1) Soweit in dem Einweisungsbescheid eine Frist bestimmt ist, kann die Stadt Köln die Bewohner bei Ablauf dieser Frist nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Einrichtungen verlegen oder aus den Unterkünften räumen.
- (2) Die Stadt Köln kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen die Einweisung widerrufen und die Bewohner in andere Einrichtungen verlegen oder aus den Unterkünften räumen.
- (3) Besondere Fälle im Sinne des Absatzes (2) liegen insbesondere vor:
 - a) wenn Bewohner trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt gegen die Satzung oder die Hausordnung verstoßen,
 - b) wenn Bewohner mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in Höhe der für zwei Monate zu zahlenden Benutzungsgebühren in Rückstand sind und diese trotz Mahnung nicht entrichten.
 - c) wenn anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
 - d) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist,
 - e) wenn eine Unterkunft in den Einrichtungen

- gen von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als einen Monat nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde,
- f) wenn das Vertragsverhältnis für die Einrichtung zwischen der Stadt Köln und Dritten endet,
 - g) wenn der Bewohner sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für ihn geeigneten Wohnung bemüht, obwohl er nach seinen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt und seinen rechtlichen Möglichkeiten hierzu imstande wäre oder die abschließende Versorgung mit Wohnraum aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
 - h) wenn eine Unterkunft oder Wohnung überbelegt oder unterbelegt ist,
 - i) wenn die Zusammenlegung alleinstehender Personen notwendig ist,
 - j) wenn die Zahl der eingewiesenen Personen die zugewiesene Zahl der Räume unterschreitet,
 - k) wenn bei inhaftierten Personen die Fortzahlung der Benutzungsgebühren nicht gesichert ist,
 - l) wenn der Bewohner seinen Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum gem. § 8 Landesaufnahmegesetz verloren hat,
 - m) wenn eine Wohnung oder Unterkunft in den gem. § 1 Abs. (2) genannten Übergangsheimen von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als 4 Jahre genutzt wird,
 - n) wenn die Einrichtung veräußert oder umgewidmet wird,
 - o) wenn gegen die Erlaubnispflicht gem. § 5 verstoßen wird,
 - p) Wenn die Einrichtung aus dem Gültigkeitsbereich dieser Satzung entlassen wird und mit dem Bewohner kein anderes Benutzungs- Vertragsverhältnis zustande kommt,
 - q) bei sonstigem schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten.

(4) Bei Verlegung in eine andere Einrichtung ist das Schutzbedürfnis von zum Haushalt gehörigen Per-

Neu:

- r) wenn Personen nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung im Stande sind.
- s) wenn durch fehlende Rücksichtnahme der Hausfrieden nachhaltig gestört ist.

<p>sonen, insbesondere Kindern, die an den in Abs. (3) aufgeführten Verstößen unbeteiligt waren, angemessen zu berücksichtigen.</p>	
<p style="text-align: center;"><u>§ 11</u> <u>In-Kraft-Treten</u></p> <p><u>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.</u></p> <p><u>Gleichzeitig treten die Satzungen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Köln zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern vom 08. Februar 1994 (Abl. Stadt Köln 1994, S. 61), die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen für ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom 29.01.1998 (Abl. Stadt Köln S. 51), sowie die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Köln vom 21.12.1999 (Abl. Stadt Köln 1999 S 478), außer Kraft.</u></p>	<p style="text-align: center;">II. Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.</p>